

Herrn
Präsident
Mag. Edmund Freibauer

Landtagsdirektion
im Hause

St. Pölten, am 21. Mai 2007

LH-STV.GAB-ALLG-57/001-2007

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.06.2007
zu Ltg.-**856/A-4/193-2007**
~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu der unter Zahl Ltg.856/A-4/193-2007 des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend „Klimaschutz, Raumordnung und Zweckzuschussgesetz“ an mich gestellten Anfrage darf ich innerhalb offener Frist wie folgt Stellung nehmen:

1. Erachten Sie eine rasche Überarbeitung der NÖ Klimastrategie aufgrund der bekannten Entwicklung der Treibhausgasemissionen für angebracht?
 - a) Wenn ja, bis wann ist damit zu rechnen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
2. Die österreichischen Treibhausgasemissionen sind nicht vom Bund allein zu verantworten, sondern liegen auch im Kompetenzbereich von Ländern und Gemeinden. Gemäß der Klimastrategie bzw. dem Entwurf für deren Überarbeitung vom Februar 2007 wird folgende Aussage getroffen: „Die nationale Klimastrategie wird von allen Gebietskörperschaften getragen, wodurch die gemeinsame Anstrengung zur Zielerreichung und die Koordinierung mit anderen Politikbereichen gewährleistet sind (Seite 6)“.
 - a) Wird die nationale Klimastrategie vom Land Niederösterreich mitgetragen?
 - b) In welcher Form können die Ziele und vorgeschlagenen Maßnahmen an das Land Niederösterreich übertragen werden?
 - c) In welcher Form werden Sie darauf drängen, dass jedes Bundesland einen ausgewogenen Beitrag zur Treibhausgasemission erbringt?
3. Hat Niederösterreich in seinem eigenen Wirkungsbereich ausreichende Maßnahmen definiert, um einen wesentlichen Beitrag zur gesamtstaatlich verpflichteten Treibhausgasemission am Ende der Periode 2008-2012 vorweisen zu können?
 - a) Welche Maßnahmen sind das und wo sind sie definiert?
 - b) Gibt es Berechnungen zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen?
 - c) Werden diese Maßnahmen rechtzeitig zur Umsetzung gebracht und laufend evaluiert?
4. Beabsichtigen Sie die Vorlage eines Gesetzesentwurfes, mit welchem das Land Niederösterreich sich selbst sowie die niederösterreichischen Städte und Gemeinden zur Umsetzung von klimaschutzrelevanten Zielbestimmungen und Maßnahmen rechtzeitig verpflichtet?
 - a) Wenn ja, bis wann?

- b) Wenn nein, wie soll es aufgrund der bestehenden Kompetenzaufsplitterung zwischen den anzusprechenden Gebietskörperschaften und Handlungsträgern im Themenfeld Klimaschutz zu einer Umsetzung im Sinne des obig angeführten Zitates kommen können?
- 5. Ist vorgesehen, Emissionsbilanzen und Emissionsprognosen auch für das Land Niederösterreich als Ganzes, sowie für Regionen und größere Städte jährlich ausarbeiten zu lassen? Wenn nein, warum nicht?
- 6. In welcher Form erfolgt derzeit das Monitoring der Treibhausgasemissionen bzw. der erzielten Emissionen in den einzelnen Sektoren bzw. den gemäß nö. Klimastrategie 2004-2008 angesprochenen Maßnahmen?

Es wird auf die Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung verwiesen (Beantwortung erfolgt durch Herrn Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank).

- 7. Wie bewerten Sie den Umstand, dass in den Raumplanungsgesetzen des Landes Niederösterreich der Begriff Klimaschutz bislang keine Erwähnung gefunden hat?

Das Fehlen des expliziten Begriffs „Klimaschutz“ im NÖ ROG 1976“ ändert nichts an der Tatsache, dass der Gedanke des Klimaschutzes bereits mehrfach im NÖ ROG 1976 an den verschiedensten Stellen implementiert ist. Beispielhaft werden folgende Gesetzesstellen mit Klimabezug angeführt: § 1 Abs. 1 Z 1, § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b und e, § 1 Abs. 2 Z 3 lit. b und i, § 4 Abs. 6, § 15 Abs. 5.

Als weiteren Beitrag zum Klimaschutz wird die Einführung der „Vertragsraumordnung“ mit der ROG-Novelle 1995 gesehen, die in Richtung einer Verdichtung der Siedlungsstrukturen wirkt und damit zu kompakten Ortschaften mit kurzen Wegen führt. Nicht zuletzt berücksichtigt die neue Strategie (14. Novelle zum NÖ ROG) zur Regelung der Handelsstrukturen (Stichwort: Zentrumszonen), dass diese nur mehr in gemischten Strukturen mit entsprechenden Schwellenwerten für die versorgte Bevölkerung im Nahbereich errichtet werden können, wodurch ebenfalls dem Ziel der „Stadt der kurzen Wege“ gedient wird.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Raumordnung als vernetzende Materie verstanden werden muss, die alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Lebensraumes inkludiert, ohne einzelne Themen explizit herauszustreichen.

- 8. Wie bewerten Sie den Umstand, dass gemäß den NÖ Raumplanungs- und Raumordnungsgesetzen für die Erstellung von Raumplanungskonzepten auf regionaler, überregionaler und örtlicher Ebene keine verpflichtende Beachtung von Klimaschutzaspekten verpflichtend vorgeschrieben ist?

Sowohl für die regionale als auch für die örtliche Raumordnung sind die allgemeinen und die besonderen Ziele gemäß NÖ ROG 1976 zu beachten, die dem Gedanken des Klimaschutzes entsprechen (siehe Beantwortung der Frage 7).

- 9. Teilen Sie die Ansicht, wonach örtliche Entwicklungskonzepte verpflichtend eine Klimaschutzbilanz und –szenarien zu beinhalten haben, um genehmigungspflichtig sein zu können?
 - a) Wenn nein, warum nicht?

Es ist unklar, was unter „Klimaschutzbilanz“ bzw. „Klimaschutzszenarien“ im Konnex mit der örtlichen Raumordnung zu verstehen ist. Erste fundierte Ansätze zur brauchbaren Quantifizierung der Klimarelevanz von Raumordnungsmaßnahmen (= Widmungsfestlegungen) werden derzeit in der Fachwelt diskutiert. Aussagekräftige Ergebnisse zur gesamthaften, integrierten Klimarelevanz liegen noch nicht vor.

10. In welcher Form wird Ihrerseits Vorsorge getroffen, dass die raumordnungspolitischen Gesetzesbestimmungen des Landes Niederösterreich auf Aspekte des Klimaschutzes verpflichtend Bezug nehmen?

Der Klimaschutz ist im NÖ ROG implementiert, wenn auch nicht explizit erwähnt (siehe Beantwortung der Frage 7).

11. Beabsichtigen Sie die Vorlage von Novellenvorschlägen zum NÖ Raumordnungsrecht bzgl. Umweltverträglichkeitsprüfung betreffend die Strategische Umweltprüfung, in welchen Aspekte des Klimaschutzes verpflichtende Prüfkriterien für zu bewilligende Vorhaben werden?
- a) Wenn ja, bis wann?

Nein.

- b) Wenn nein, warum nicht?

Weil derartige Kriterien schon im Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung untergebracht sind und in einem Leitfaden wesentlich flexibler und anschaulicher gearbeitet und erläutert werden kann, als in einem engen legislativen Rahmen eines Gesetzestextes. Auf Grund der reichlichen Erfahrungen mit dem vorhandenen Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung in der örtlichen Raumordnung ist eine Überarbeitung desselben in Vorbereitung.

- c) Warum wurde dies nicht im Begutachtungsentwurf zur 16. Novelle des ROG berücksichtigt?

Das NÖ ROG stammt in seiner Struktur aus dem Jahr 1976. Die gegenwärtige 16. Novelle dient lediglich solchen Anpassungsmaßnahmen, die sich noch problemlos in die bestehende Gesetzesstruktur einfügen lassen.

12. In welchen SUP-Verfahren wurde bereits der einleitend angeführte Leitfaden verwendet?

Der Leitfaden wurde bzw. wird in sämtlichen 86 Verfahren zur Örtlichen Raumordnung angewendet, in denen eine Strategische Umweltprüfung als erforderlich erachtet worden ist. Darüber hinaus ist dieser Leitfaden in etwa 400 – 500 Änderungsverfahren (für das Screening) berücksichtigt worden, in denen eine Strategische Umweltprüfung nicht als erforderlich erachtet worden ist.

13. In welchen SUP-Verfahren wurde der einleitend angeführte Leitfaden nicht zur Anwendung gebracht?

Bei keinem einzigen Verfahren.

14. Wurde bei allen, dem Amt der NÖ Landesregierung vorgelegten Entwicklungskonzepten auf die Aspekte des Klimaschutzes ausreichend Bedacht genommen?

Alle dem Amt der NÖ Landesregierung vorgelegten Örtlichen Entwicklungskonzepte haben die Ziele und Planungsrichtlinien des NÖ ROG 1976 sinngemäß zu berücksichtigen. Daher haben alle der NÖ Landesregierung vorgelegten Örtlichen Entwicklungskonzepte auf die Aspekte des Klimaschutzes (siehe Beantwortung der Frage 7) Bedacht genommen.

15. Wurde bereits einem dem Amt der NÖ Landesregierung vorgelegten Entwicklungskonzept die Genehmigung versagt, da in den entsprechenden Einreichdokumenten auf die Aspekte des Klimaschutzes kein Bedacht bzw. nur ungenügender Bedacht genommen wurde?

Ja, wenn auch nicht explizit mit dem wörtlichen und alleinigen Bezug auf den Begriff „Klimaschutz“.

16. Welche der in den letzten Jahren zur Bewilligung eingereichten örtlichen Entwicklungskonzepte haben vorbildhaft die Aspekte des Klimaschutzes angesprochen?

**Wir verstehen unter „vorbildhaft die Aspekte des Klimaschutzes ansprechen“ eine besondere Bedachtnahme auf das unter § 1 Abs. 2 Z. 3 lit. b und i (siehe Beantwortung der Frage 7) genannte Leitziel für die Örtliche Raumordnung. Diesem Ziel haben Gemeinden nicht bloß in der Erlassung örtlicher Entwicklungskonzepte, sondern noch viel stärker durch einzelne beispielhafte Flächenwidmungs- und Siedlungsentwicklungsmaßnahmen entsprochen. Hier sollen nur einige Beispiele stellvertretend für viele NÖ Gemeinden aufgezählt werden:
Gars, Japon, Geras, Langenlois, Zellerndorf, Retz, Waidhofen/Thaya, Hadersdorf/Kammern, Eggenburg, St. Pölten, Mautern, Jaidhof, Rastendorf, Gmünd, Großschönau, Kautzen, Michelhausen, etc.**

Mit besten Grüßen
Ernest Gabmann e.h.